



BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V.
REGIONALGRUPPE SCHLESWIG-HOLSTEIN

BBN-SH • Dorfplatz 3 • D-24238 Selent

BBN-Regionalgruppe SH
Dorfplatz 3
24238 Selent

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

BBN-Bundesverband
Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 3294 9182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de
Vereinsregister Bonn, VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

Per mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1299

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2915

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBN, Landesgruppe Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme zur Aktualisierung des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes abzugeben.

Wir begrüßen die Bündelung der wasserrechtlichen Vorgaben in einem Gesetzeswerk, hätten uns aber bei der konkreten Ausgestaltung eine stärkere textliche Berücksichtigung auch z.B. anderer Belange, wie z.B. im WHG geschehen, gewünscht.

So ist der Gesetzestext sehr stark wasserwirtschaftlich ausgelegt. Wir wünschen uns, wie bereits im Wasserhaushaltsgesetz formuliert, eine Nennung bzw. stärkere Berücksichtigung der Ziele sowohl des WHG als auch der Europäischen Natura 2000-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Wasserrahmenrichtlinie, die einen starken Fokus auf die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer legen. Der bisherige Entwurf liest sich wie ein „Wasserbeseitigungsgesetz“ und wird unserer Auffassung nach nicht den gesellschaftlichen Ansprüchen an einen naturgemäßen Wasserbau gerecht.

BBN Mitgliedsverbände

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Der Gewässerzustand der Binnengewässer, der Küstengewässer als auch des Grundwassers ist Schleswig-Holstein überwiegend nicht zufriedenstellend. Zumindest in einer Präambel bzw. in einer Zieldefinition sowie auch in einzelnen Paragraphen sind daher die Ziele und entsprechenden Verweise auf die relevanten europäischen Richtlinien aufzunehmen.

Das Abweichen von Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes des Bundes z.B. bei der Breite der Gewässerrandstreifen findet vor allem in eine Richtung statt, die befürchten lässt, dass sich auch mittelfristig der Gewässerzustand in Schleswig-Holstein nicht wesentlich verbessern wird.

Auch vermissen wir Aussagen zu Schutzobjekten der FFH-Richtlinie, z.B. zur möglichen Neuentwicklung von Auwäldern in Überschwemmungsbereichen, zur naturschutzfachlich in Teilbereichen gewünschten Wildnisentwicklung, die vor allem auch in Auen und Überschwemmungsbereichen angestrebt wird sowie zu den in den nächsten Jahren voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen z.-B. durch Vernässung organischer Böden.

Die bisher vorgesehenen Formulierungen im Gesetz lassen befürchten, dass naturschutzfachlich gewünschte Entwicklungen mit Hinweis auf den Wasserabfluss bzw. das Entstehen von Abflusshindernissen (Gehölzaufkommen) verhindert bzw. stark erschwert werden. Dabei würden derartige Entwicklungen mit dazu beitragen, europäisch prioritär geschützte Lebensraumtypen wie Erlen-Eschen-Auwälder (LRT 91E0) wiederherzustellen, die dann als Pufferbereiche auch Stoffeinträge in Gewässer abpuffern und somit auch dazu beitragen, den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern sowie CO₂ in Gehölzen binden.

Grundsätzlich wünschen wir eine redaktionelle Überarbeitung der Textteile, in denen der Gewässerausbau thematisiert wird. Wir wünschen uns hier klare Formulierungen, die verdeutlichen, dass unter dem Begriff „Ausbau“ auch Maßnahmen der Gewässerrenaturierung und des Rückbaus vorhandener Befestigungen verstanden werden sowie dass in Übereinstimmung mit den Zielen der WRRL eine eigendynamische Entwicklung natürlicher Fließgewässer überall dort angestrebt wird, wo es keine Konflikte mit übergeordneten gesellschaftlichen Belangen gibt.

Nachfolgend einige konkrete Hinweise zu einzelnen Paragraphen:

§ 1 neu – bzw. Präambel: Zweck (in Anlehnung an WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer in Schleswig-Holstein als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

als Fußnote

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

zu § 13, Abs. 1, Nr. 3, Buchstabe b:

Zur Erweiterung der erlaubnisfreien Versickerung von Niederschlagswasser auf Wohngrundstücken begrüßen wir die Notwendigkeit der Anzeigepflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels Versickerung in Rigolen und Schächten von reinen Wohngrundstücken ab einer Fläche von 300 m².

Ein aktuelles Forschungsvorhaben des BMBF kommt zu folgendem Ergebnis: „In Siedlungsgebieten muss bei Regenwasserversickerung mit einem Eintrag von bioziden Wirkstoffen (z. B. aus Fassadenanstrichen) in das Grundwasser gerechnet werden. Deshalb sollte die Filterwirkung von Anlagen überwacht werden.“

(https://bmbf.nawam-rewam.de/wp-content/uploads/2018/06/MUTReWa_ReWaM-Abschlussbroschuere-2018-barrierefrei-96dpi-13.pdf, https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Publikationen/Dokumentationen/Nr.%20149%20-%20Wasser%20in%20der%20Stadt/Doku149_Wasser_DStGB.pdf).

In Freiburg im Breisgau ergaben Beprobungen von Oberflächenwasser aus drei ausgewählten Mulden-Versickerungsanlagen typische Biozidkonzentrationen in Größenordnungen, wie sie aus Trennkanalisationen anderer Städte bekannt sind. Zusätzlich ließen sich durch verschiedene Abbauprozesse entstandene Transformationsprodukte nachweisen. Auch im angrenzenden Grundwasser einer Mulden-Rigolen-Versickerungsanlage waren die Substanzen nachweisbar.

Sofern Regenwasser mit Dächern oder Fassaden in Kontakt kam, kann nicht mehr unbedingt darauf geschlossen werden, dass es sich um unbelastetes Niederschlagswasser handelt. Daher sollte die Anzeigenpflicht im Gesetz beibehalten werden sowie auf dem Verordnungsweg auch eine Überprüfung der Filterwirkung angeordnet werden.

Zu § 18 Gemeingebrauch

Wir sehen keine Notwendigkeit, den Gemeingebrauch auf Boote mit Elektromotoren zu erweitern.

Zu § 26 Gewässerrandstreifen (abweichend von § 38 Absatz 3, zu § 38 Absatz 4 WHG)

~~(1) Abweichend von § 38 Absatz 3 WHG sind Gewässerrandstreifen nicht einzurichten an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 28 Absatz 2 und an Seen mit einer Fläche von weniger als einem Hektar.~~

Auch über „wasserwirtschaftlich untergeordnete Gewässer“ erfolgen Nähr- und

Schadstoffeinträge in unterliegende größere Fließgewässer. Auch Seen und Weiher unter einem Hektar Größe werden durch intensive angrenzende Nutzungen beeinträchtigt, so dass dieser Passus ersatzlos gestrichen werden sollte.

Vorschlag für eine Neuformulierung des § 26 in Anlehnung an §50 des Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 bzw. § 33 des LWG Rheinland-Pfalz

**Vorschlag § 26 Gewässerrandstreifen (zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)
neu**

(1) Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind zu schützen. Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche.

(2) An das Ufer schließt sich landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an.

(3) § 38 Abs. 4 WHG ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Im Gewässerrandstreifen ist weiterhin verboten:

1. Bodenumbruch
2. die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel,
3. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.
4. Verboten ist auch die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. § 38 Abs. 5 WHG findet bei Verboten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie bei Verboten infolge von Entscheidungen nach Absatz 4 Nr. 3 entsprechende Anwendung.

(4) Die zuständige Wasserbehörde

1. kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer erforderlich ist,
2. durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies im Einzelfall aus überwiegenden öffentlichen Interessen oder wegen unzumutbarer Härte für den betroffenen Grundeigentümer erforderlich ist und die Sicherung des Wasserabflusses und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele dadurch nicht gefährdet sind,
3. im Benehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall weitergehende Regelungen zu

Gewässerrandstreifen treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen erforderlich ist.

(5) Führen Verbote nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Verbote infolge von Entscheidungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 3 zu einer über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehenden Einschränkung und kann keine Befreiung erteilt werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(6) Für die Einschränkung bisher zulässiger Nutzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ist vom Land SH ein angemessener finanzieller Ausgleich zu leisten, sofern keine Befreiung erteilt werden kann.

Begründung: Trotz einiger Verbesserungen an einzelnen Gewässern ist der aktuelle Zustand der Gewässer in Schleswig-Holstein überwiegend schlecht. Eine Abweichung nach unten bei der Breite der Gewässerrandstreifen in Abweichung vom WHG ist nicht nachzuvollziehen und konterkariert die Ziele der WRRL, auch wenn wir darauf hinweisen, dass eine alleinige Verbreiterung der Randstreifen ohne eine Verringerung der flächendeckenden Nährstoffbelastung nicht ausreichen wird, die Ziele der WRRL zu erreichen.

Zu § 39 Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser (zu § 46 Absatz 3 WHG)

Hier kritisieren wir die im Gegensatz zum Ressortentwurf erhöhte Mengenerhöhung für die erlaubnisfreie Entnahme von 2500m³ auf 4000 m³.

Auch wird nicht klar geregelt, wie viele Entnahmestellen ein landwirtschaftlicher Betrieb auf seiner bewirtschafteten Fläche anlegen darf.

Die Trockenperioden der letzten Jahre sowie die Schäden in Land- und Forstwirtschaft durch großflächige Absenkung des Grundwassers

(<https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Nach-Duerre-Grundwasser-auf-Rekord-Tiefstand,grundwasser144.html>) zeigen unserer Meinung nach die Größe des Problems auf. Hieraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit der Genehmigungspflicht, auch im Interesse aller grundwassernutzenden Betriebe.

Änderungsvorschlag

Eine Erlaubnis ist erforderlich, wenn im Falle des § 46 Absatz 1 Nummer 1 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb **in der Summe aller Entnahmestellen** eine Menge von **2500 Kubikmetern im Kalenderjahr pro Betrieb** überschreitet.

§42 Wasserschutzgebiete (zu §§ 51 bis 53 WHG)

- (1) In Wasserschutzgebieten sind jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Schutz des Grundwassers gefährden könnten. Der Einsatz von Stoffen, **die die Eignung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung beeinträchtigen können, insbesondere Dünge- oder Pflanzenschutzmittel, ist verboten**

Es bleibt völlig unklar, wer und vor allem wie darauf hingewirkt werden soll, dass Stoffe, die die Eignung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung beeinträchtigen können, insbesondere Dünge- oder Pflanzenschutzmittel, nicht in das Grundwasser verlagert werden.

Aufgrund der großen Zahl von Messstellen, an denen die Nitrat-Grenzwerte überschritten (<https://www.in-online.de/Nachrichten/Norddeutschland/EU-warnt-Zu-viel-Guelle-im-Grundwasser>) werden und der Tatsache dass in fast 40% der Messstellen Pestizide nachgewiesen wurden (<https://www.in-online.de/Nachrichten/Norddeutschland/Pestizide-belasten-Grundwasser-Habeck-will-Gebuehr-von-Bauern>), ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber die Anwendung dieser Mittel zumindest in Wasserschutzgebieten nicht generell untersagt.

Zu § 47 Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu §§ 57, 83 WHG)

Entsprechen Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 57 WHG, eines Bewirtschaftungsplanes nach § 83 WHG oder verbindlichen Vorschriften internationaler oder supranationaler Vereinbarungen, ordnet die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen an, damit die Einleitungen innerhalb einer ~~angemessenen~~ **von 6 Monaten** den Anforderungen entsprechen.

Hier fehlt die Angabe einer konkreten Frist, bis zu der dieser Mangel abzustellen ist. Der Nachweis der Umsetzung ist dabei vom Einleiter vorzunehmen. Es sollte auch geregelt werden, was bei Überschreiten der Frist bzw. einer zusätzlich eingeräumten Nachfrist zu geschehen hat.

Zu § 75 Besondere Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete (zu §§ 77, 78, 78 a WHG)

Hier wünschen wir uns eine klar positive Aussage zur möglichen Neuanlage bzw. zur Ansiedlung von Gehölzen in Überschwemmungsgebieten.

In § 6 WHG wird stark auf die Zusammenhänge zwischen Gewässern und den angrenzenden Landökosystemen und Feuchtgebieten eingegangen, auch soll die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Im § 68 und § 78a WHG wird die Bedeutung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem der Auwälder herausgestellt, dass Auwälder zu erhalten sind. Gleichzeitig schränkt § 78a die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen ein.

In der Praxis gibt es unterschiedliche Beurteilungen der Frage, ob Gehölzaufkommen in Auen §6 (1) 6 WHG widerspricht, wonach Gewässerbewirtschaftung das Ziel hat „an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen“.

Einerseits gehören Auwälder zu den „natürlichen“ Abflusshindernissen und tragen auch dazu bei, das Wasser in der Aue zurückzuhalten, dadurch werden nachteilige

Hochwasserfolgen im Unterlauf vermieden. Andererseits werden Auwälder als Beeinträchtigung der „schadlosen“ Abflussverhältnisse gesehen.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor

§ 75 (4) neu anzufügen.

§75 (4): In Auen und Überschwemmungsgebieten gilt die Anlage von Gewässern, (z.B. durch Wiederherstellung von Altarmen) sowie die Entwicklung von nach FFH-RL prioritär geschützter Auwälder (LRT 91E0) im Rahmen der Sukzession oder durch initiale Anpflanzungen nicht als Behinderung des schadlosen Gewässerabflusses.

Zu § 83 (1) 1

Im Planfeststellungsverfahren ergehen Entscheidungen über

1. den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG, **hierzu gehören auch Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung sowie das Einleiten eigendynamischer Entwicklungen an Fließgewässern sowie alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der großflächigen Anhebung der Wasserstände im Rahmen von Klimaschutzprojekten wie z.B. großflächiger Moorvernässung.**

Zum Wasserabgabengesetz

§21 (5) 2 Freistellung

- 5.2 die in den Nummern 4.1 und 4.3 genannten und nachgewiesenen Flächen und Naturschutzgebiete, die eine überragende Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt haben. Über die Bedeutung entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde.

Neu - Ergänzung

Hierzu gehören vor allem auch Gebiete, in denen der landschaftstypische Wasserhaushalt z.B. durch Rückbau von Entwässerungsgräben wiederhergestellt wurde, sowie Flächen, in denen aus Gründen des Klimaschutzes Wasserstände angehoben wurden, z.B. bei der Renaturierung von Mooren.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Martin